

# SATZUNG

---

Gartengemeinschaft „Heimatruf e.V.“ 01968 Senftenberg  
Elsterstraße

# Satzung der Gartengemeinschaft „Heimatruh e.V.“, 01968 Senftenberg, Elsterstraße

## § 1

### Name und Sitz der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft führt den Namen **Gartengemeinschaft „Heimatruh e.V.“** und hat ihren Sitz in 01968 Senftenberg, Elsterstraße.

Die Gemeinschaft ist beim Amtsgericht Cottbus unter der Vereinsnummer 2445 eingetragen und ist Mitglied im Bezirksverband der „Gartenfreunde Senftenberg und Umgebung e.V.“.

## § 2

### Zweck und Ziel der Gemeinschaft

- 1.) Die Gemeinschaft setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und deren Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
  - Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
  - Sie fördert unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit und setzt sich für die Pflege der Tradition und des kulturellen Erbes der Kleingartenbewegung ein.
- 2.) Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
  - Die Mittel der Gemeinschaft sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Sie dienen der Förderung des Kleingartenwesens und sind insbesondere für den Ausbau und die Unterhaltung der Kleingartenanlage einschließlich des Vereinsheimes und der Gemeinschaftsanlagen einzusetzen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
  - Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - Die Gemeinschaftsanlagen einschließlich des Vereinsheimes sind allen Bürgern öffentlich zugänglich. Zur Nutzung des Vereinssaales für Veranstaltungen oder Familienfeiern sind durch den Vorstand Richtlinien zur Nutzung und Kostendeckung zu erstellen.
  - Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Regelungen über eine mögliche Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung.
  - Die Gartengemeinschaft unterstützt die Haltung bzw. Zucht von Kleintieren und Bienen unter Beachtung des Grundsatzes, dass der Charakter des Kleingartens erhalten bleibt.
  - Die Gemeinschaft überlässt aus seinem Bestand an Kleingärten seinen Mitgliedern Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung entsprechend dieser Satzung.
  - Die Gemeinschaft berät und betreut seine Gartenmitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten.

...

## § 3

**Mitgliedschaft**

- 1.) - Mitglied der Gemeinschaft kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung durch praktische Kleingartenarbeit oder zum Zweck der Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens betätigen will.
  - Natürliche oder juristische Personen, die sich um des Kleingartenwesens verdient gemacht oder dieses in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
  - Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nicht an die Nutzung eines Gartens gebunden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet die Gründe, die zur Ablehnung führten, dem Antragsteller mitzuteilen.
  - Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und dessen unterschriebene Anerkennung sowie nach Begleichung der Aufnahmegebühr vollzogen.
  
- 2.) - Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a.) durch Tod des Mitgliedes
  - b.) durch freiwilligen Austritt
  - c.) durch Ausschluss
  - zu a.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod kann der Ehegatte / Erbe den Pachtvertrag fortführen, wenn dieser ebenfalls Mitglied der Gemeinschaft ist bzw. wird. Andernfalls erfolgt eine Neuvergabe des Kleingartens durch den Vorstand.
  - zu b.) Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist in der Regel nur zum Ende Geschäftsjahres möglich.
  - zu c.) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
    - die ihm aufgrund der Satzung oder der Gemeinschaftsbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.
    - durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen der Gemeinschaft verletzt.
    - mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Beiträge, Umlagen oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb 4 Wochen nachkommt.
    - den ihm überlassenen Kleingarten trotz schriftlicher Abmahnung nur mangelhaft nutzt oder bewirtschaftet oder innerhalb einer angemessenen Frist den ihm erteilten Auflagen nicht nachkommt.
    - die Gemeinschaft gefährdet, andere Gartenmitglieder wiederholt stört oder sich ihnen gegenüber gewissenlos verhält.
    - die ihm überlassene Gartenparzelle ohne Zustimmung des Vorstandes ganz oder teilweise Dritten zur Nutzung überläßt.
    - den ihm überlassenen Kleingarten als ständigen Wohnsitz nutzt oder in anderer Weise gegen kleingärtnerische Bestimmungen verstößt.
    - Über den Ausschluss und die Kündigung des Pachtverhältnisses entscheiden der geschäftsführende Vorstand und zuständige Bezirksverband. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zugang Einspruch beim Vorstand erheben. Wird der Einspruch abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

- Mit dem Verlust der Mitgliedschaft werden die noch ausstehenden finanziellen Forderungen sofort fällig. Bei Nichtbegleichen von offenen Forderungen können rechtliche Schritte eingeleitet werden, z.B. Schiedsstellenverfahren.
- Das ausscheidende Mitglied ist nicht von allen Verpflichtungen, die sich aus der Satzung bzw. aus anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden. Dies trifft in erster Linie zu für den Zeitraum bis zur Weitervergabe des Gartens. Hier können Verwaltungskosten in Höhe der satzungsgemäßen Abgaben der Mitglieder berechnet werden.

## § 4

### Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung

Die Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Gartengemeinschaft i. S. des § 32 BGB. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange der Gemeinschaft erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung.

Eine Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den gewählten Delegierten, dem geschäftsführenden / erweiterten Vorstand sowie der Revisionskommission. Jeweils aus 3 Gärten wird ein Delegierter für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt. Für die Wahl der Delegierten ist der Gangwart verantwortlich.

Sie sind ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

Anträge auf Auflösung der Gartengemeinschaft oder auf Eingliederung in andere Organisationen können nur von der Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung beschlossen werden und müssen mindestens 8 Wochen vor einer einzuberufenden Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich, unter Angabe der Gründe, mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor seiner Durchführung unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, Zeit und Tagesordnung einberufen und den Mitgliedern bekannt gegeben.

Die Leitung der Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung einem durch den Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied.

Zur Mitgliederversammlung ist von jedem Garten ein stimmberechtigtes Mitglied zu benennen. Im Fall einer Delegiertenversammlung ist nur der jeweils gewählte Delegierte stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung obliegt:

- a.) Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, des Berichtes der Revisionskommission sowie sonstiger Tätigkeitsberichte.
- b.) Die Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes.
- c.) Die Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen.
- d.) Die Vornahme der Wahlen zum Vorstand.
- e.) Die Wahl der Revisionskommission.
- f.) Die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen.
- g.) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h.) Die Beschlussfassung über Anträge.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Mehrfachanträgen gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Für Satzungsänderungen ist zur Beschlußannahme eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder /Delegierten erforderlich. Durch Satzungsänderungen dürfen Bestimmungen des General - bzw. Zwischenpachtvertrages nicht beeinträchtigt werden.

Zur Auflösung der Gartengemeinschaft bedarf es einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten.

Anträge zur Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung sind schriftlich, spätestens 7 Tage vor dem Termin, beim Vorstand einzureichen und zu begründen.

Über die Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand besonders sachkundige Personen einladen. Diese haben nur beratende Funktion.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1.) Jedes Mitglied hat das Recht:

- alle Einrichtungen der Gemeinschaft sowie den ihm übertragenden Kleingarten nach den Bestimmungen dieser Satzung zu nutzen.
- an Gemeinschaftsveranstaltungen teilzunehmen , die Leitungsorgane der Gemeinschaft zu wählen, in diese gewählt zu werden und über Änderungen der Satzung zu beschließen.

2.) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- sich nach bestem Wissen und gemäß seinen Fähigkeiten für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen, sowie durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen der Gemeinschaft zu fördern.
- seinen Kleingarten im Sinne dieser Satzung kleingärtnerisch zu nutzen und Beschlüsse der Gemeinschaft, insbesondere der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung, zu befolgen.
- alle Beiträge und Umlagen, sowie das auf die zugeteilte Gartenparzelle entfallende Nutzungsentgelt einschließlich der Kosten für Energie und Wasser fristgemäß zu entrichten. Bei Zahlungsverzug ist der Vorstand berechtigt gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung sowie der gesetzlichen Bestimmungen, zusätzliche Gebühren zu erheben.
- die festgelegten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Sofern keine Befreiung durch den Vorstand vorliegt, ist für die nichtgeleistete Gemeinschaftsarbeit der von der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten.
- sich unverzüglich und ausreichend über Festlegungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu informieren, falls es an deren Teilnahme verhindert war.

## **§ 6**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem erweiterten Vorstand.

1.) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- den Mitgliedern der Fachbereiche, maximal 5 Personen.

Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, wird durch den verbleibenden Vorstand ein neues Mitglied nachnominiert. Auf der folgenden Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung ist die Nachnominierung zu genehmigen.

Eine Blockwahl wird zugelassen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten der Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung zustimmt.

Je zwei der genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung der Gartengemeinschaft im Sinne des § 26 BGB berechtigt, wobei jedoch stets der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mitwirken muss.

Dem Vorstand obliegen:

- Die laufende Geschäftsführung der Gemeinschaft. - Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse.

- Die Vorbereitung und Durchführung von Gemeinschaftsleistungen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die durch Wahrnehmung ihrer Pflichten entstehenden Kosten sind zu erstatten. Regelungen über Entschädigungen für besonderen Aufwand von Vorstandsmitgliedern im Interesse der Gemeinschaft sind durch die Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung zu beschließen.

Der geschäftsführende Vorstand tritt in der Regel monatlich, jedoch mindestens 10-mal im Jahr zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden (im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden) noch 4 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden.

2.) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- den Gangwarten
- den Fachberatern

Den Gangwarten obliegt:

- a.) Die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes bei der Geschäftsführung.
- b.) Die Mitwirkung bei der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung.
- c.) Die Ablesung der Messgeräte (Strom/Wasser). Die Kassierung der Mitgliedsbeiträge, der Umlagen und sonstigen Nutzungsbeträge der Gartenmitglieder sowie die Mitwirkung bei Schlichtungsverfahren.

Die Gangwarte werden nach Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes durch diesen berufen / abberufen und auf unbestimmte Zeit eingesetzt.

Der erweiterte Vorstand tritt in der Regel halbjährlich zusammen.

Über die Sitzungen des Vorstandes sind durch den Schriftführer Niederschriften anzufertigen und gemeinsam vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben. Ist der Schriftführer verhindert, hat der Vorstand eines seiner Mitglieder mit der Anfertigung der Niederschrift zu beauftragen.

Für besondere Aufgaben können Fachberater in den erweiterten Vorstand berufen werden. Deren Auftrag endet mit dem Abschluss der Arbeit, für die sie berufen wurden. Die Fachberater haben stets nur eine beratende Funktion.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Satzung und Beschlüsse der Gartengemeinschaft Ordnungstrafen zu verhängen, die maximale Höhe beträgt 250 € pro Verstoß.

## **§ 7 Finanzen**

Die Gartengemeinschaft finanziert sich aus:

- den Mitgliedsbeiträgen
- den Umlagen, Aufnahmegebühren

- den Einnahmen aus der Verpachtung der Vereinsgaststätte, der Vermietung des Vereinssaales sowie aus sonstigen Einnahmen aus der Vermögensverwaltung.
- Zuwendungen und Spenden.

#### 1.) Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse der Gemeinschaft. Er hat Beiträge, Umlagen und Nutzungsentgelte sowie sonstige von den Mitgliedern nach der Satzung zu zahlenden Beiträge einzuziehen.

Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

Er hat weiterhin sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen.

Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden leisten.

#### 2.) Verwendung der Finanzen:

Über die Verwendung der Finanzen im Sinne der Satzung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung ist jährlich hierüber Bericht zu erstatten.

#### 3.) Im Falle der Auflösung der Gemeinschaft fällt das Restvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an den Bezirksverband der Gartenfreunde, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 8

### Revisionskommission

Für die Durchführung der Revision ist durch die Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung eine Revisionskommission zu wählen.

Die Revisionskommission muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen und wird für den Zeitraum von 4 Jahren gewählt, sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied der Revisionskommission während der Wahlperiode aus, wird durch die verbleibenden Mitglieder ein neues Mitglied nachnominiert. Auf der folgenden Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung ist die Nachnominierung zu genehmigen. Die Wiederwahl eines Revisionsmitgliedes ist zulässig.

Die Mitglieder der Revisionskommission bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

Die gewählten Revisionsmitglieder haben ungeachtet des Rechts auf unvermutete Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ihrer Prüfungen ist in einem Prüfbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung vorzulegen.

Die Revisionskommission unterliegt keiner Weisung durch den Vorstand. Die Prüfungen richten sich in erster Linie auf die Kassenführung und das Belegwesen.

## § 9

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

## § 10

### **Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

- Bei Beendigung der Gartennutzung ist der Kleingarten in ordnungsgemäß bewirtschafteten Zustand zurückzugeben. Das Mitglied ist nicht berechtigt über den Garten zu verfügen.
- Wird eine Weitervergabe des Kleingartens nicht sofort möglich, ist der § 3, Pkt. 2; letzter Anstrich zu beachten.
- Ohne Genehmigung errichtete Baulichkeiten sowie nicht den kleingärtnerischen Richtlinien entsprechende Anpflanzungen sind vom Betroffenen oder auf dessen Kosten zu entfernen.
- Die Neuvergabe der Kleingärten erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand grundsätzlich nach der Reihenfolge der Bewerbungen.

## § 11

### **Allgemeine Ordnung**

- Allgemeine Bekanntmachungen der Gemeinschaft können durch Aushang erfolgen.
- Das Befahren der Wege der Gartenanlage mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt.
- Das Fahrradfahren ist nur auf den Hauptwegen vom Haupteingang zum Vereinsgebäude, am Außenzaun Gang 1 bis Gang 11 und auf dem Mittelgang der neuen Gartenanlage gestattet. Auf den übrigen Gartenwegen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. März.
- Die Wasserversorgung wird während der Frostperiode abgestellt. Die Termine für das An- und Abstellen werden im Aushang bekannt gegeben.
- Der Betrieb von Geräten oder Maschinen mit Verbrennungsmotoren ist genehmigungspflichtig.
- Die Gartenabfälle sind, soweit geeignet, in den Einzelgärten zu Kompost zu verarbeiten. Sonstige Abfälle sind nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften oder den für die Gemeinschaft getroffenen Festlegungen zu beseitigen.
- Die Benutzung von Kinderspielplätzen erfolgt auf eigene Gefahr.
- Der Zwischenpachtvertrag mit dem Bezirksverband der Gartenfreunde, der Einzelpachtvertrag sowie die Gartenordnung des Bezirksverbandes gelten als Bestandteil dieser Satzung.

## § 12

### **Schlußbestimmungen**

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung vom 04.11.2012 beschlossen und gilt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister bis auf Widerruf. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.04.2003 außer Kraft.

Die Eintragung in das Vereinsregister ist gemäß amtlicher Mitteilung am 07.01.2013 erfolgt.

Senftenberg, den 04.11.2012